

Nachtragsberechnung und Zuschläge

**35. Informationsveranstaltung der LGGHuT, Erhaltung
von Bauwerken Hessen – Thüringen e.V.**

12.11.2025

Abrechnung von Nachtragsleistungen nach § 650c BGB Abs. 1 Nr. 1 BGB, §§ 2 Abs. 5, 6 VOB/B

Übersicht

1. Nachtragsarten

2. Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.1 Berechnung

2.1.2 tatsächliche Kosten

2.1.3 erforderliche Kosten

2.1.4 angemessene Zuschläge

2.1.5 Baustellengemeinkosten

2.1.6 Beispiel

3. Nachtragserstellungskosten

1. **Nachtragsarten**

1 Nachtragsarten

Nachträge lassen sich in die folgenden Kategorien unterteilen:

- **geänderte Leistung nach § 2 Abs. 5 VOB/B** durch eine vom Auftraggeber veranlasste Änderung des Bauentwurfs, der Ausführungsart, der Bauzeit oder andere Anordnungen, die zur Änderung der Kalkulationsgrundlage führen
- **zusätzliche Leistung nach § 2 Abs. 6 VOB/B**, die zur Erstellung der vertraglichen Leistung erforderlich ist
- **Mehrmengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B**, d.h. über 10 % Mengenmehrung bei ansonsten qualitativ unveränderter Leistung

2. **Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten**

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

Abrechnung von Nachtragsleistungen nach § 650c BGB/§§ 2 Abs. 5, 6 VOB/B

- Die Vergütung von Nachträgen richtet sich vorrangig nach der **Vereinbarung der Parteien**.
- Frühere Rechtslage: Im Rahmen eines **VOB/B-Vertrages** werden Nachträge durch die **Fortschreibung der Urkalkulation** nach dem Grundsatz "Guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis" berechnet.
- Jedoch findet unabhängig davon, ob die Parteien in dem Vertrag die Einbeziehung der VOB/B vereinbart haben, **neben der VOB/B** stets das seit 01.01.2018 **neue Bauvertragsrecht** des der VOB/B übergeordneten BGB – insbesondere § 650c BGB - Anwendung.
- Neue Rechtslage: Dabei stellt das neue Bauvertragsrecht zusätzlich auf die **tatsächlich erforderlichen Mehrkosten** ab, verbunden mit der widerlegbaren Vermutung, dass eine vertragsgemäß hinterlegte Kalkulation die tatsächlich erforderlichen Mehrkosten darstellt.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

- Dazu hat der **BGH** (Urteil v. 08.08.2019 - VII ZR 34/18; IBR 2019, 535, 536) - zunächst nur für die Abrechnung von Mehrmengen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B – entschieden,
 - dass wenn sich die Parteien **nicht über einen neuen Preis einigen** können, der Vertrag eine Lücke enthält, die im Wege der **ergänzenden Vertragsauslegung** gemäß §§ 133, 157 BGB zu schließen ist.
 - Die im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung **vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Interessen** der Parteien nach Treu und Glauben ergäbe, dass für die **Bemessung des neuen Einheitspreises** bei Mehrmengen i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B die **tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge maßgeblich** sind – keine vorkalkulatorische Preisfortschreibung.
- Dieser vom BGH aufgestellte Grundsatz findet nach OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.12.2019 - 5 U 52/19 **auch bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises von Nachtragsleistungen gem. §§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B** bei einem VOB/B-Vertrag Anwendung.

2

Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

Das heißt, dass der **Auftragnehmer** – nicht aber der Auftraggeber – mit dem neuen Bauvertragsrecht 2018 nach § 650c BGB ein **Wahlrecht** bei der Vergütung für Nachtragsleistungen erhält - und dies **für jeden Nachtrag neu**.

Einerseits kann die Abrechnung der Nachtragsleistungen gemäß **§ 650c Abs. 1 BGB** nach den **tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen** für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn erfolgen.

Andererseits besteht gemäß **§ 650c Abs. 2 BGB** für den Auftragnehmer die Möglichkeit, die Nachtragsvergütung nach der alten Rechtslage durch die **Fortschreibung der Ansätze einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation** zu bestimmen.

Im Ergebnis heißt dies also, dass der Auftragnehmer bei den Nachtragsleistungen nach § 2 Abs. 5, 6 VOB/B **grundsätzlich frei** ist, ob der Nachtragspreis nach **Urkalkulation** oder nach den **tatsächlich erforderlichen Kosten** zuzüglich angemessener Zuschläge berechnet wird.

2

Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

In der **Gesetzesbegründung** finden sich zu § 650c BGB folgende Angaben:

- „Ziel des Berechnungsmodells für die Mehr- oder Mindervergütung ist es, **Spekulationen einzudämmen und Streit** der Parteien über die Preisanpassung weitgehend zu vermeiden.“
- „Die gesetzliche Regelung soll Anreize [...] für [...] eine **korrekte und nachvollziehbare Kalkulation** durch den Unternehmer setzen.“
- Es soll „insbesondere **verhindert** werden, dass der Unternehmer auch nach Vertragsschluss angeordnete **Mehrleistungen** nach den Preisen der Urkalkulation erbringen muss, die etwa mit Blick auf den Wettbewerb **knapp oder sogar nicht auskömmlich** ist oder inzwischen eingetretene Preissteigerungen nicht berücksichtigt.“
- Zugleich sollen für den Unternehmer die Möglichkeiten **eingeschränkt** werden, „durch **Spekulationen ungerechtfertigte Preisvorteile** zu erzielen.“

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.1 Berechnung

Für die **Vergütungsanpassung** bei einer **Leistungsänderung** wird ein **Vergleich** zwischen den **tatsächlich erforderlichen Kosten der modifizierten Leistung** vs. den **hypothetisch tatsächlich erforderlichen Kosten der ursprünglichen Leistung** vorgenommen.

Für eine **Zusatzleistung** ist dagegen nur der Nachweis der tatsächlich erforderlichen Kosten der Zusatzleistung erforderlich, da aus der Natur der Sache die **hypothetischen Ist-Kosten** des Auftragnehmers **entfallen**.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.2 tatsächliche Kosten

Als **tatsächliche Kosten** sind die Kosten anzusetzen, die für die Ausführung der geänderten Leistung entstehen. Entscheidet sich der Auftragnehmer für diese Art der Abrechnung, muss er darlegen, welche Leistungen ausgeführt wurden und welche Kosten dadurch entstanden sind.

- Soweit durch die Änderung **Leistungen entfallen** sind, sind auch hier die tatsächlich ersparten Kosten anzusetzen.
- Welche **tatsächlichen Kosten** im Einzelfall mit der vom Besteller angeordneten **Änderungsleistung verbunden** sind, hängt naturgemäß vom **Einzelfall** und auch davon ab, ob der Unternehmer die entsprechende Leistung im **eigenen Betrieb** ausführt oder durch **Nachunternehmer** ausführen lässt.

2 **Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten**

2.1 **§ 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten**

2.1.2 **tatsächliche Kosten**

Bei **Eigenleistungen** hat der Unternehmer die tatsächlich aufgrund der Änderungsleistung entstandenen Kosten wie Lohnaufwand, Materialaufwand, Geräteaufwand usw. in geeigneter Form nachzuweisen und diese nachgewiesenen Ist-Kosten den hypothetischen Kosten für die ursprüngliche Leistung gegenüberzustellen.

Fremdleistungen wie Mietkosten für Geräte, Container usw. können anhand der entsprechenden Rechnungen belegt werden, gleichermaßen Nachunternehmerleistungen.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.2 tatsächliche Kosten

Welche tatsächlichen Kosten gibt es?

Gerätekosten

- Welche Geräte wurden wie lange eingesetzt?
- Wenn **gemietet oder geleast**: Mietkosten können mit der Rechnung des Vermieters einfach nachgewiesen werden.
- **Eigene Geräte**: Bei den hier zu berechnenden **Fixkosten** (Anschaffungskosten, Versicherung, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten etc.) handelt es sich um **notwendigerweise kalkulierte Kosten**. Denn diese Kosten werden aufgrund einer nur prognostizierten Lebensdauer/Einsatzdauer ermittelt; die tatsächliche Einsatzzeit der Geräte lässt sich aber erst mit deren Ausmusterung feststellen.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.2 tatsächliche Kosten

- **Variable Kosten** (Treibstoff): Soweit eine **direkte Verbrauchsbestimmung** durch Zählungen oder Messungen von Betriebsstoffen mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht möglich, zu schwierig oder schlicht unwirtschaftlich ist, ist auch eine **indirekte Verbrauchsermittlung** "durch andere objektive Maßstäbe" zulässig.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.2 tatsächliche Kosten

Lohnkosten/Arbeitskräfte

- Die Kosten setzen sich zusammen aus Stundenansatz und Vorgangszeiten.
- Hier kann auf die durchschnittlichen Bruttogesamtkosten (**Mittellohn**) der Arbeitskräfte der geforderten Qualifikation im Unternehmen abgestellt werden. Eine **konkrete Ermittlung** des tatsächlichen Stundenlohns des konkret eingesetzten Arbeiters ist **nicht erforderlich**.
- In diesem Zusammenhang kommt häufiger die **Frage** auf, ob das mit dem Angebot übergebene **Formblatt zur Preisermittlung (EFB Blatt)** eine „vereinbarungsgemäß“ hinterlegte Kalkulation iSv. § 650c Abs. 2 S. 2 BGB darstellt.
- Formblätter werden **nicht Vertragsbestandteil** und dienen lediglich zur **vorvertraglichen Überprüfung** der Angemessenheit der angebotenen Preise – **ab Beauftragung** sind für die Kalkulation von Nachträgen ausschließlich die **Urkalkulation und die Ist-Kosten** maßgeblich. Sollte **Streit über den Stundenansatz** bestehen, so wird in einem **Sachverständigengutachten** die Plausibilität der tatsächlichen Kosten anhand der branchenüblichen Kosten überprüft.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.2 tatsächliche Kosten

Stoffkosten

- Welche Stoffkosten sind für die tatsächlich eingesetzten Baustoffe angefallen?
- Hierfür ist **konkreter Mengennachweis** und der Nachweis mittels **Rechnungen**, welche Kosten durch den Lieferanten angefallen sind, erforderlich.
- Richtigerweise sind erzielte Mengenrabatte, Preisnachlässe, Gutschriften für zurückgesandte Verpackung etc. **abzusetzen**.
- Das gilt auch für bereits vereinbarte **Rückvergütungen oder nachträgliche Nachlässe**.
- **Skonti** müssen demgegenüber in der Regel nicht angesetzt werden, da es sich um eine Entschädigung für eine beschleunigte Zahlung des Kaufpreises handelt, die dem Finanzbereich des Unternehmens zuzurechnen ist.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.2 tatsächliche Kosten

Nachunternehmerkosten

- Welche Kosten sind für die Nachunternehmerleistungen tatsächlich angefallen?
- Auch hier **konkreter Mengennachweis** erforderlich, der mit entsprechenden **Rechnungen** belegt wird.
- Sollte das Nachunternehmerangebot übermäßig hoch sein, kann ein Hinweis gegenüber dem Auftraggeber angezeigt sein.
- Gerade bei der **Auswahl** der Lieferanten oder der Nachunternehmer kommt dem Auftragnehmer jedoch ein **gewisser Spielraum** zu. Es muss nicht der günstigste Nachunternehmer auf dem Markt genommen werden, denn damit würde man sich Risiko einkaufen.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten
2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten
2.1.2 tatsächliche Kosten

Ob der Unternehmer **Vergleichsangebote** einholen muss, um die Frage der Erforderlichkeit beurteilen zu können, hängt vom Einzelfall ab. **In der Regel** wird man dies **nicht** verlangen können, sofern keine Anzeichen für **übersetzte Preise** bestehen oder der Auftrag einen erheblichen Umfang hat. Man wird auch in Grenzen ein **Interesse des Unternehmers** daran anerkennen müssen, mit den ihm bekannten Lieferanten und Subunternehmern zusammenzuarbeiten. Wenn ihre **Preise über den Marktpreisen** liegen, ist aber eine **Darlegung erforderlich**, dass die **Zusammenarbeit** auch unabhängig von den geänderten Leistungen bestand.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten
2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten
2.1.2 tatsächliche Kosten

Übliche Preise sind nicht direkt relevant für die Ermittlung der Mehrvergütung, aber indirekt: Sie dienen der Plausibilisierung der tatsächlichen Kosten.

Bei den **EKT Alt** (hypothetisch tatsächliche Kosten) kommt es auf die **ursprünglichen Ansätze** der Kalkulation für den anzupassenden Vergütungsteil prinzipiell **nicht** mehr an, sondern auf die **tatsächlichen Kosten, die im Zeitpunkt der Ausführung der geänderten Leistung entstanden wären**. Materialpreiserhöhungen sind demnach zu beachten.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.3 erforderliche Kosten

Die tatsächlichen Kosten müssen auch **erforderlich** gewesen sein. Damit wurde eine **Missbrauchskontrolle** eingeführt, die verhindert, dass beispielsweise Gefälligkeitsrechnungen von Lieferanten oder Nachunternehmern mit Fantasiepreisen als vermeintlich tatsächlich erforderliche Kosten vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können.

- Erforderlich bedeutet, dass der **Aufwand** zur Ausführung der geänderten Leistung **notwendig bzw. unerlässlich zur Erreichung des Leistungserfolgs** gewesen sein muss.
- Der Gesetzgeber hat bewusst **davon abgesehen**, für die Nachtragsvergütung auf die **übliche Vergütung** gem. § 632 BGB abzustellen. Die ortsübliche Vergütung könnte im Streitfall auch nur mit sachverständiger Hilfe ermittelt werden.
- Hierbei wird man nach Ansicht des BGH überschlägig davon ausgehen können, dass die tatsächlich **angefallenen** Kosten der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung den tatsächlich **erforderlichen** Kosten entsprechen.

2 **Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten**

2.1 **§ 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten**

2.1.3 **erforderliche Kosten**

Zu den tatsächlich erforderlichen Kosten zählen auch **angemessene Zuschläge des Nachunternehmers** oder aber eventuelle **Zuschläge von Lieferanten, Vermietern o.ä.**. Diese stellen im Verhältnis zum Bauherrn/ Auftraggeber keine Zuschläge oder gar doppelte Zuschläge dar, sondern sind vielmehr „tatsächlich erforderliche Kosten“ Direkte Kosten, welche der Auftragnehmer mit seinen eigenen angemessenen Zuschlägen zur Deckung seiner AGK sowie für Wagnis und Gewinn versehen darf.

Allerdings muss der Auftragnehmer diese gegenüber dem Auftraggeber als tatsächlich erforderliche Kosten **nachweisen** ebenso wie deren **Zahlung** per Rechnung.

Und schließlich müssen diese Zuschläge dem Kriterium der Erforderlichkeit standhalten. Hier gilt, dass die Kosten insgesamt **nicht überhöht** sein dürfen, d.h. sich durch vermehrte Zuschläge in der Leistungskette im Ergebnis keine unangemessene Vergütung ergibt.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.4 angemessene Zuschläge

Angemessener Zuschlag

- Der Auftragnehmer kann auf die tatsächlich erforderlichen Kosten einen angemessenen Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten (**AGK**), Wagnis und Gewinn (**WuG**), nicht jedoch für Baustellengemeinkosten (**BGK**) vornehmen.
- Diese angemessenen Zuschläge für AGK und WuG sind bewusst **nicht identisch** mit den vom Auftragnehmer für den **Ursprungsvertrag** kalkulierten Zuschlägen, denn nach dem **Gesetzeswortlaut** sind eindeutig nicht die ursprünglich für den Vertrag kalkulierten Zuschläge maßgeblich, sondern die hiervon zu unterscheidenden "**angemessenen Zuschläge**".
- Bei der Angemessenheit geht es **nicht um Nachweis** wie bei der Erforderlichkeit. Denn **Zuschläge müssen angemessen sein, Kosten müssen nachgewiesen werden**.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten
2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten
2.1.4 angemessene Zuschläge

Angemessener Zuschlag

- Es gibt sowohl konkrete als auch abstrakte **Ansätze**, wie die **Angemessenheit** von Zuschlägen zu **bestimmen** ist
 - Nach einer Ansicht soll sich die Angemessenheit nach den **üblichen Ansätzen der konkreten Unternehmen** richten
 - Andere Ansichten bewerten die Angemessenheit nach der **Branchenüblichkeit**. Der Rahmen branchenüblicher Zuschläge ist relativ weit, bei **AGK** soll er zwischen **6 und 12%** liegen und für **WuG** zwischen **1,5 und 5%**
- Im Fall der **Leistungsreduzierung** werden nur die tatsächlich ersparten Kosten abgezogen, **ohne** dass die in der ursprünglichen Vergütung enthaltenen **Zuschläge** für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn **reduziert** werden.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten
2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten
2.1.4 angemessene Zuschläge

Allerdings ist die Höhe der AGK und WuG abhängig von den unternehmens- und betriebsspezifischen Gegebenheiten (sowohl kosten- wie auch erlöseitig). Diese Kosten ergeben sich aus dem **konkreten Unternehmensbetrieb** und eine **Unterdeckung** muss der Auftragnehmer **nicht in Kauf** nehmen, wenn er seine Produktionsmittel für eine Nachtragsleistung einsetzt statt an anderer Stelle in einem von ihm mit seinen Kenngrößen kalkulierten Auftragsverhältnis, nur weil seine spezifischen Zuschlagssätze, die er sonst kalkuliert und anbietet, höher sind als ein etwaiger Mittelwert oder ein sonstiger statistischer Wert.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.4 angemessene Zuschläge

Es empfiehlt sich für die Darlegung und Prüfung der Angemessenheit der Zuschlagssätze eine konkrete Darlegung der entsprechenden Unternehmenskennwerte, sodass der Auftragnehmer anhand seiner betriebswirtschaftlichen Auswertungen (welche er dann allerdings nachweisen müsste) darlegen kann, welcher Prozentsatz zur Deckung der Allgemeinen Geschäftskosten zum Zeitpunkt der Nachtragsleistung für ihn erforderlich ist. Er kann auch seinen Gewinn je Euro Herstellkosten ausweisen, den er beim Einsatz seiner Produktionsfaktoren für die Umsetzung der Nachtragsleistung erwirtschaften muss, um nicht schlechter gestellt zu sein, als würde er mit den Produktionsmitteln einen anderen Auftrag bedienen.

Zur weiteren Plausibilisierung der auf Basis der Unternehmenszahlen hergeleiteten Kalkulationszuschläge können auch Auftragskalkulationen des Auftragnehmers herangezogen werden, die in zeitlicher Nähe zur Nachtragsleistung erstellt wurden.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten
2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten
2.1.5 Baustellengemeinkosten

Baustellengemeinkosten

- BGK dürfen **nicht durch allgemeine Zuschläge angesetzt** werden, da die zulässigen Zuschläge in § 650c Abs. 1 BGB **abschließend aufgelistet** sind wie folgt:

„angemessene Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.“

- Der Gesetzgeber differenziert zwischen den tatsächlich erforderlichen Kosten und den Zuschlägen, sodass die für die Änderungsleistung anfallenden **Baustellengemeinkosten nach tatsächlich erforderlicher Höhe (und nicht als Zuschlag) anzusetzen** sind.
- **Beispiel:** Eine Änderung der Baustellengemeinkosten aufgrund einer vom Besteller angeordneten Leistungsänderung kommt z.B. in Betracht, wenn die angeordnete Änderung zu einer längeren Baustellenvorhaltung führt und der Unternehmer zusätzliche Mietkosten für Baugeräte, Container usw. zahlen muss oder auch den in die BGK einkalkulierten Bauleiter länger bezahlen muss als ohne die angeordnete Leistungsänderung.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten
2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten
2.1.6 Beispiel

Bei den angemessenen Zuschlägen ist zu berücksichtigen, dass die **unterschiedlichen Kostengruppen** Lohn, Materialien, Geräte, NU-Leistungen mit **unterschiedlichen Zuschlägen** beaufschlagt werden müssen, um eine auskömmliche Vergütung zu erhalten.

Der Zuschlag auf die Lohnkosten beträgt häufig rund 100 Prozent und aufwärts. Diese Zuschläge sind auf die Lohnkosten auch notwendig, um eine angemessene Vergütung zu erzielen.

2 Nachtragsvergütung nach tatsächlich erforderlichen Kosten

2.1 § 650c Abs. 1 BGB – tatsächlich erforderliche Kosten

2.1.6 Beispiel

Die **Selbstkosten des Auftragnehmers** liegen bei 35,00 €/h, wenn der Stundenlohn des angestellten Monteurs (brutto) bei 18,00 € liegt. Die Lohnnebenkosten betragen 17,00 €. Der sachverständig ermittelte **angemessene Stundenlohn** liegt bei 55,00 €/h netto. Dies bedeutet das also einen Zuschlag auf die Selbstkosten von 157 % für die Allgemeinen Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.

Rechnete man hier mit einem Zuschlagssatz von nur 17 % (12 % AGK und 5 % WuG), dann würde der Zuschlag bei rund 6,00 €/h liegen und damit die Vergütung für den Einsatz des Monteurs bei 41,00 € netto. Dieser würde bei einem 8-Stunden-Tag einen Deckungsbeitrag von $8 \times 6,00 \text{ €} = 48,00 \text{ €/Tag}$ erwirtschaften. Bei 230 Arbeitstagen pro Jahr ergäbe sich so ein maximaler Deckungsbeitrag von $230 \text{ Tage} \times 48,00 \text{ €/Tag} = 11.040,00 \text{ €/Jahr}$. Mit Zuschlagssätzen von 17 % fährt der Auftragnehmer also Verluste ein, damit können die Allgemeinen Geschäftskosten usw. nicht gedeckt werden.

3.

Nachtragserstellungskosten

3 Nachtragserstellungskosten

Der **BGH** hat mit seiner Entscheidung vom 22.10.2020, Az. VII ZR 10/17 die **umstrittene Frage geklärt**, ob die **externen Kosten**, die der AN **zur Ermittlung der Vergütung** nach § 2 Abs. 5 VOB/B aufwendet, vom Auftraggeber nach dieser Bestimmung als Teil der Mehrkosten zu **erstatten** sind.

Diese Koste – im vorgenannten Urteil in Form eines Privatgutachtens - **können nicht selbst Gegenstand dieser Vergütung** sein und sind daher vom Auftraggeber **nicht** nach dieser Bestimmung als Teil der Mehrkosten zu **erstatten**.

Ebenso kann der Auftragnehmer die **externen Nachtragserstellungskosten nicht nach § 2 Abs. 9 Nr. 1 VOB/B erstattet verlangen**.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Nicole Glaser

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Fachanwältin für Vergaberecht

Mediatorin

+ 49 (0)69- 95 92 49 0